

WestfalenTarif Tarifbestimmungen

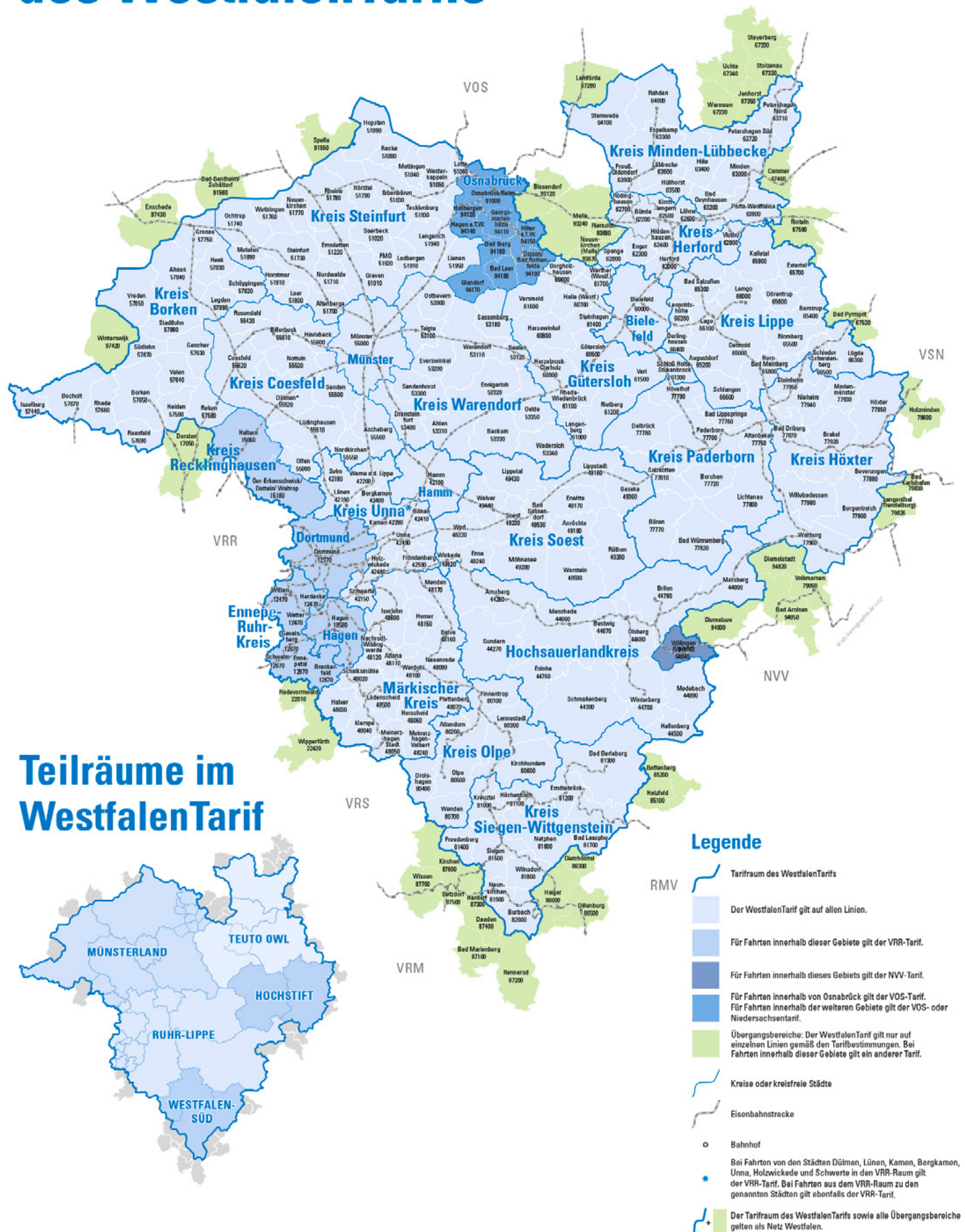
Gültig ab
**15. August
2026**

www.westfalentarif.de



WESTFALENTARIF

Der Tarifraum des WestfalenTarifs



J Anlagen Deutschlandticket

9. Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: deutschlandticket-verkaeuer.de.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugend-

lichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestariforganisationen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landes-tariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monats-einzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

10. Bedingungen für den Ticketbezug des Deutschlandtickets

10.1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der Abonnent und das jeweilige Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag durch Ausgabe des Deutschlandtickets angenommen wird.

10.2. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

(1) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von den Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular bereitgestellt.

(2) Den Verkehrsunternehmen steht es frei, z. B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat anzubieten und zu akzeptieren.

(3) Der Antragsteller erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats, einen Abonnementvertrag über das Deutschlandticket abschließen zu wollen. Er ermächtigt zugleich den Vertragspartner, das Fahrgeld in Höhe des jeweils gültigen Tarifs monatlich von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto einzuziehen.

(4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für den Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich, auch wenn der Antragsteller zugleich Kontoinhaber ist. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss mit einem minderjährigen Kontoinhaber abzulehnen.

(5) Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Kontoinhaber ist. Ein Kontoinhaber, der nicht Abonnent ist, haftet mit dem Fahrgast gemein-

sam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Deutschlandticket-Vertrag. Er kann die Erteilung eines SEPA-Mandates jederzeit in Textform widerrufen. Den Verkehrsunternehmen steht es frei, auch einen mündlichen Widerruf anzunehmen. Mit Zugang des Widerrufs endet die Haftung des Kontoinhabers.

(6) Vor der Übergabe oder Übersendung des Deutschlandtickets ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.

(7) Der Vertrag kommt mit Zugang des Deutschlandtickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang binnen zwei Wochen nach Abgabe des Bestellscheins stattfinden kann. Lehnt das Verkehrsunternehmen den Antrag ab, so ist der Antragsteller binnen derselben Frist über diese Ablehnung zu informieren.

(8) Konnte der Postversand der Abo-Tickets wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der ausgebenden Stelle für den Abonnenten zur Abholung oder für eine weitere Zusendung hinterlegt.

(9) Das Deutschlandticket gilt für unbestimmte Zeit und kann monatlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden.

10.3. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des ersten Monats nach Zugang der Abotickets bzw Wertmarken beim Abonnenten, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandates bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt und die Bonitätsprüfung des Kontoinhabers positiv ausfällt.

(2) Die Nutzung des Deutschlandtickets ist nur gestattet, solange die Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt werden.

(3) Der Abonnent hat Fehler des ihm überlassenen Abotickets unverzüglich bei der Ausgabe-stelle anzuzeigen.

(4) Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Abotickets bzw Wertmarken des Deutschlandtickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens.

(5) Eine Unterbrechung des Abonnementbezugs ist nicht möglich.

10.4. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

(1) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife).

(2) Die ausgebende Stelle informiert den Abonnenten über den Abbuchungstermin.

(3) Änderungen der persönlichen Daten des Abonnenten, wie z. B. der Adresse, werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. Es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Einreichung eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats (Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular des Verkehrsunternehmens). Eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist nur unter Berücksichtigung der Bedingungen von Nr. 2. (6) zulässig.

10.5. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

(1) Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag zu dem unter Ziff. 4 (2) genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Abonnenten zu vertreten sind, nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Abonnent in Zahlungsverzug.

(2) Der im Zahlungsverzug befindliche Abonnent ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich aktiv auszugleichen.

(3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Abo-Tickets zu sperren, sofern der Abonnent auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Mahnung bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Gesamtbetrag der bereits ausgegebenen Tickets sofort fällig.

(4) Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kontoinhaber zu zahlen.

(5) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abonnementbezug/Lastschriftverfahren auszuschließen.

10.6. Kündigung durch den Abonnenten

10.6.1 Ordentliche Kündigung

(1) Das Deutschlandticket gilt für unbestimmte Zeit und kann monatlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform oder der elektronischen Form (bspw. über einen Kündigungsbutton o. ä.), es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Kündigung anzunehmen.

(2) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung der letzten vertragsmäßigen Rate.

10.6.2 Außerordentliche Kündigung

Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z. B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa bei Preiserhöhungen, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

10.7. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

10.7.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag zum Bezug eines Deutschlandtickets ist bis zum 10. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

10.7.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Nr. 4 nicht möglich ist oder der Abonnent Änderungen seines Status (z. B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei vom Abonnenten zu verantwortende Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten

entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des SEPA-Lastschriftinhabers durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kontoinhabers bestehen.

(2) Der wiederholte Verlust von Abotickets berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

(3) Der Abonnent ist unverzüglich zur Rückgabe bereits ausgegebener Abotickets verpflichtet.

10.8. Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz

(1) Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen. Dies kann auch durch einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.

(2) Ferner dürfen die Daten an von den Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

(3) Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der WestfalenTarif GmbH (z. B. www.westfalentarif.de/datenschutz/) sowie in allen Beratungszentren der jeweiligen Verkehrsunternehmen oder unserer Niederlassung (Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld).

10.9. Verlust oder Zerstörung

(1) Bei Verlust oder Zerstörung von Abotickets werden die monatlichen Beträge weiterhin abgebucht. Der Abonnent erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, Ersatztickets für die verlorenen oder zerstörten Tickets. Für die Ausgabe der Ersatztickets kann die ausgebende Stelle eine Bearbeitungsgebühr erheben.

(2) Für abhanden gekommene oder zerstörte Abo-Tickets wird Fahrgeld nicht erstattet. Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

(3) Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten Abo-Tickets sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

10.10. Nutzung von Abo-Chipkarten

10.10.1 Prüfung der Fahrberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrberechtigung eines ((eTickets/Chipkarte an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten.

Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal ist die Chipkarte dem Prüfpersonal zur elektronischen Prüfung auszuhändigen.

10.10.2 Kartenrückgabe

Die Abo-Chipkarte ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

10.10.3 Pflichten bei missbräuchlicher Verwendung

Stellt der Nutzer den Verlust seiner Abo-Chipkarte oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Abo-Chipkarte fest, hat er unverzüglich die ausgebende Stelle zu informieren. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Der Nutzer erhält gegen Gebühr eine Ersatzkarte (siehe Punkt 3 der Anlagen zu den Tarifbestimmungen).

10.10.4 Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten

Ist eine Chipkarte nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

10.10.4.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal

Bei der Kontrolle einer defekten Chipkarte durch das Prüfpersonal wird unabhängig von ihrer Ausgabeart ein „vorläufiges Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)“ gemäß der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Chipkarte umzutauschen. Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Kunden oder die ausgebende Stelle nachzuweisen, dass die Chipkarte gültig ist. In diesem Fall wird das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

10.10.4.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei EKS wird eine Chipkarte unabhängig von ihrer Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

10.10.5 Datenschutzhinweise für Abo-Chipkarten

10.10.5.1 Kartenhinweise

Abo-Chipkarten werden als elektronische Tickets ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit, zeitliche Gültigkeit, Kartennummer, Vorname und Name, Geburtsdatum) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

10.10.5.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung einer Chipkarte an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „((eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Zur Löschung der Daten ist das Nutzermedium dem ausgebenden Verkehrsunternehmen vorzulegen.

10.11. Ausgabe Deutschlandticket

Die Ausgabe des Deutschlandtickets gemäß 10, 11, 12, 13, 14 erfolgt digital auf Chipkarte oder auf einem mobilen Endgerät per VDV- bzw. UIC-Barcode.

Digital ausgestellte Fahrausweise müssen bei einer Kontrolle dem Prüfpersonal in der originalen Form über das mobile Endgerät vorgezeigt werden. Kopien in Papierformat sowie Screenshots des Fahrausweises werden nicht anerkannt.

J

11. Bedingungen für den Bezug des Deutschlandticket Job

11.1. Einstiegsvoraussetzungen für das Deutschlandticket Job

Das Deutschlandticket Job kommt durch Abschluss eines Jobticket-Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Partnerunternehmen (Verkehrsunternehmen bzw. Verbundgesellschaft) zustande. Eine Verbundgesellschaft als Vertragspartner handelt im Namen ihrer Verkehrsunternehmer.

11.2. Bestehende Abos von Mitarbeitenden

Beziehen einzelne Mitarbeitende des Bestellers bereits Abos (MonatsTickets im Abonnement) des WestfalenTarifs, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschlandticket Job -Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung der Fahrgeldnachrechnung gemäß Anlage 2 des WestfalenTarifs wird verzichtet.

11.3. Ticketausgabe

Die Tickets werden dem Besteller von der ausgebenden Stelle gesammelt zur Ausgabe an die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller der ausgebenden Stelle eine Liste der betreffenden Mitarbeitenden mit Namen und Anschrift zur Verfügung. Änderungen sind der ausgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind der ausgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

Die Ausgabe des Deutschlandticket Job kann direkt an den Mitarbeitenden erfolgen. Dazu ist ein durch den Mitarbeitenden ausgefülltes Bestellformular erforderlich, sofern die Bestellung nicht digital durchgeführt wird.

Die Tickets stellt das Partnerunternehmen dem Besteller oder dem Mitarbeitenden zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Die Tickets sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Partnerunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeitenden erfolgt ist.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Die Tickets sind auf die Person des Mitarbeitenden ausgestellt und nicht übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß [Anlage 9](#) und [Anlage 10](#).

11.4. Abrechnung

Der Eintritt einzelner Mitarbeitende in diesen Teilnehmerkreis ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Die Abrechnungsmodalität sind zwischen Besteller und Partnerunternehmen im Deutschlandticket Job-Vertrag festzuhalten.

11.5. Fahrpreise

(1) Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses beträgt mindestens 25 % des jeweils gültigen, nicht rabattierten Fahrpreises des Deutschlandtickets je abgenommenen Ticket und Monat. Dieser Zuschuss ist für jeden der beschäftigten Mitarbeiter (exkl. unständig Beschäftigte), der ein Deutschlandticket Job bezieht, durch den Arbeitgeber zu entrichten. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu gewähren und damit anteilig oder vollständig den maximalen Nutzerpreis für seine Mitarbeiter, die ein Deutschlandticket Job nutzen, zu übernehmen. Für Mitarbeiter, die kein Deutschlandticket Job beziehen, muss kein Arbeitgeberzuschuss entrichtet werden.

(2) Durch die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses in Höhe von mindestens 25 % des Fahrpreises des Deutschlandtickets je abgenommenen Ticket und Monat wird beim Deutschlandticket Job ein Rabatt in Höhe von 5 % auf den regulären Fahrpreis des Deutschlandtickets gewährt.

(3) Der Nutzerpreis wird ermittelt aus dem Fahrpreis des Deutschlandtickets abzüglich des Arbeitgeberzuschusses und des Rabatts.

11.6. Beginn, Dauer und Kündigung des Deutschlandticket Job durch den Besteller oder das Partnerunternehmen

Werden die Einstiegsvoraussetzungen gemäß Ziffer 11.1 erfüllt, so beginnt das Deutschlandticket Job am 1. eines Kalendermonats. Der Deutschlandticket Job Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann monatlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Eine Unterbrechung eines bestehenden Deutschlandticket Job Vertrags ist nicht möglich.

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung durch den Besteller bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Partnerunternehmen zu richten.

Es gelten die Regelungen zur Rückgabe von Abo-Chipkarten gem. [Anlage 10.10.2](#).

Außerordentliche Kündigung durch das Partnerunternehmen:

Das Partnerunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Zahlungstermin trotz zweimaliger Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird,
- die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers eintritt,
- die Eröffnung des Konkursverfahrens beim Besteller beantragt ist,
- eine Betriebsverlagerung oder eine andere wesentliche Änderung der Organisation des Bestellers eintritt,
- eine missbräuchliche Verwendung der Tickets durch den Besteller nachgewiesen wird.

Jede berechtigte Kündigung seitens des Partnerunternehmens verpflichtet zur Kartenrückgabe gem. [Anlage 10.10.2](#). Bei Abschluss oder Ergänzung eines Deutschlandticket Job Vertrags legt der Besteller in geeigneter Form eine schriftliche Erklärung jedes neuen Teilnehmers vor, indem dieser die vorstehende Rückgabeklausel mit seiner Unterschrift anerkennt und in diesem Fall seinerseits die Herausgabe an den Besteller zusichert.

11.7. Beginn, Dauer und Ausscheiden eines Mitarbeitenden aus dem Deutschlandticket Job Abonnement

Mitarbeitende können jeweils ab dem 1. eines Kalendermonats am Deutschlandticket Job Verfahren teilnehmen und monatlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats ausscheiden. Eine Unterbrechung des Deutschlandticket Job -Abonnements ist nicht möglich.

11.8. Änderungen

Änderungen der Angaben in der Liste der Mitarbeitenden (siehe „Ticketausgabe“) sind dem Partnerunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen (z. B. Einstellung von Mitarbeitenden), können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

Es gelten die Regelungen zur Rückgabe von Abo-Chipkarten gem. [Anlage 10.10.2](#)

11.9. Besondere Bedingungen

Weitere Einzelheiten der Abwicklung oder abweichende Regelungen werden zwischen dem Besteller und dem Partnerunternehmen auf der Grundlage des WestfalenTarifes schriftlich im JobTicket-Vertrag geregelt.

12. Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandticket sozial

Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz im WestfalenTarif-Raum erhalten in einzelnen Kommunen das Deutschlandticket mit einem monatlichen Rabatt von mindestens 10 € auf den Ausgabepreis des Deutschlandtickets, sofern die Kommune / der Kreis diese Ausgabe ermöglicht.

Als Anspruchsberechtigte gelten alle Personen (ohne Alterseinschränkung), die

- Bürgergeld nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen nach SGB XII für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen.

Genauerer regelt die Richtlinie des Landes NRW zum Sozialticket. Die Entscheidung, ob auch Personen, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, zum Bezug des Deutschlandticket sozial berechtigt sind, obliegt der Kommune / dem Kreis. Darüber hinaus können Kommunen / Kreise ein Deutschlandticket sozial an einen erweiterten Berechtigtenkreis ausgeben, sofern regional bestehende Bestandsprodukte um diesen erweitert wurden.

Die Anspruchsberechtigung ist durch die zuständigen Ämter der Kommunen / Kreise nach dort erfolgter Überprüfung der Bezugsberechtigung zu bescheinigen und bei Ausgabe bzw. Abschluss des Deutschlandtickets sozial in geeigneter Weise nachzuweisen.

Das Deutschlandticket sozial wird längstens für die Laufzeit der Bescheinigung der Anspruchsberechtigung ausgestellt, jedoch maximal für ein Jahr. Zur Verlängerung ist eine erneute Anspruchsberechtigung unaufgefordert bei dem jeweiligen Vertragspartner vorzuzeigen. Bei Wegfall der Bezugsberechtigung muss das Deutschlandticket sozial durch den Ticketinhaber beim ausgebenden Verkehrsunternehmen gekündigt werden.

Das Deutschlandticket sozial kann nur bei einem regionalen Verkehrsunternehmen, welches in der die Berechtigung ausstellenden Kommune / Kreis ansässig oder durch besondere Vereinbarung mit dem Aufgabenträger tätig ist oder einem von diesen Verkehrsunternehmen oder dieser Kommune / Kreis beauftragten Dienstleister erworben werden. Die Vertriebspartner sind berechtigt, einen Abonnementvertrag abzulehnen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist von früheren Kundenkontakten Rücklastschriften erfolgt sind oder sofern hausintern offene Forderungen gegenüber der antragstellenden Person bestehen. Die ausgegebene Fahrtberechtigung entspricht der eines Deutschlandtickets und ist im Falle der Prüfung nicht als Sozialticket identifizierbar.

Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gem. [Anlage 9](#) sowie die Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets gem. [Anlage 11](#).

13. Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandsemesterticket

Die Tarifbestimmungen und Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandsemesterticket werden in [Anlage 9](#) sowie in den jeweils geltenden Semesterticketverträgen geregelt.

14. Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandticket Schule

Die Tarifbestimmungen und Bedingungen für den Bezug des Deutschlandtickets als Deutschlandticket Schule werden in Anlage 9 sowie in den jeweils geltenden Verträgen geregelt.